

# ENERGIEWIRTSCHAFT UND REGULIERUNG



Newsletter 1/2019 vom 15. März 2019

## NEWSLETTER IM NEUEN GEWAND

Sehr geehrte Leser,

die ersten Wochen des Jahres haben bereits viele Neuerungen und vor allem neue Aufgaben für die Energiewirtschaft gebracht.

Wir bringen für Sie wichtige Informationen sowie anstehende Fristen auf den Punkt - ab sofort in einer printer-friendly PDF-Version.

Über weitere Änderungen, z. B. aus dem derzeit beratenen Entwurf einer Verordnung zu Anpassungen im Regulierungsrecht oder bei Verabschiedung des Gesetzes zur Neuregelung von Stromsteuerbefreiungen, informieren wir Sie nach Verabschiedung voraussichtlich im nächsten Newsletter. Ich wünsche eine nutzbringende Lektüre.

Freundliche Grüße

Benedikt Kortmüller

## Strom- und Energiesteuer: Hauptzollämter gewähren bei Abgabe der Verfahrensdokumentationen i.d.R. einige Wochen Fristverlängerung

Der Großteil der deutschen Strom- und Gaslieferanten wurde von der Zollverwaltung verpflichtet, dem zuständigen Hauptzollamt **bis zum 30.3.2019** eine schriftliche Verfahrensdokumentation zur Beschreibung der steuerrelevanten Prozesse inkl. eingerichteter Kontrollen zur richtigen und vollständigen Erhebung der geschuldeten Strom- und Energiesteuern unter Einhaltung der GoBD zu übermitteln (wir berichteten, siehe <http://www.kortmoeller.de/aktuelles/>). Da häufig die IT-Systeme und Softwareprodukte zu ertüchtigen waren/sind, um den von der Zollverwaltung geforderten Aufzeichnungspflichten nachzukommen, hat sich die Umsetzung in der Praxis als langwierig herausgestellt.

Einige Hauptzollämter gewähren den Betroffenen auf Antrag einen zeitlichen Aufschub von einigen Wochen, um die IT-technische Implementierung abschließen und die Prozesse dokumentieren zu können.

Die nächsten Strom- und Energiesteueranmeldungen sind entsprechend der in der Verfahrensdokumentation beschriebenen Weise **bis 31.5.2019** abzugeben. Aufgrund der zahlreichen Neuerungen, z. B. bei KWK-Anlagen, wird empfohlen, diese frühzeitig vorzubereiten. Es ist wahrscheinlich, dass schon bei diesen Steueranmeldungen die Neuerungen des derzeit noch im Gesetzgebungsverfahren befindlichen Gesetzes zur Änderung energiesteuerlicher Vorschriften (wir berichteten) zu berücksichtigen sind.

Die Frist zur Anzeige von im Jahre 2018 in Anspruch genommenen Steuerermäßigungen und -entlastungen nach der Energiesteuer- und Stromsteuer-Transparenzverordnung (EnSTransV) endet **am 30.6.2019**. Die Anzeige ist über das Portal <http://enstransv.zoll.de/> einzureichen.

## Gas- und Stromverteilnetzbetreiber haben bis 30.6.2019 Anträge zur Genehmigung von Kapitalkostenaufschlägen sowie auf Festlegung des Regulierungskontosaldos 2018 abzugeben

Mit der letzten großen Novelle der Anreizregulierungsverordnung (ARegV) wurde 2016 das Instrument des Kapitalkostenaufschlags (§ 10a ARegV) eingeführt, nach dem Netzbetreiber bis zum 30.6. Plan-Kapitalkosten (Abschreibung, Verzinsung, Steuern) für Investitionen des Folgejahres beantragen können. Nach Genehmigung durch die zuständige Regulierungskammer dürfen die Kapitalkosten in die Erlösobergrenzen aufgenommen werden.

Das Instrument des Kapitalkostenaufschlags hat sich nicht unwesentlich auf die Ermittlung der Strom- und Gasnetzentgelte 2019 ausgewirkt (wir berichteten, siehe <http://www.kortmoeller.de/aktuelles/>). Allein von der Bundesnetzagentur wurden für die Kalenderjahre bis 2019 Kapitalkostenaufschläge von 0,9 Mrd. € genehmigt. Hinzu kommen die bisher unbezifferten Aufschläge der ca. 700 landesregulierten Netzbetreiber (siehe Pressemitteilung:

[http://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2019/20190117\\_Anreizregulierung.html?nn=265778](http://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2019/20190117_Anreizregulierung.html?nn=265778)). Bis zum 30.6.2019 können Kapitalkostenaufschläge für Plan-Investitionen 2020 beantragt werden.

Daneben sind, ebenfalls zum 30.6.2019, Anträge auf Festlegung des Regulierungskontosaldos für das abgelaufene Jahr 2018 zu stellen. Dabei ist für Gasnetzbetreiber erstmalig ein Abgleich der mittels Kapitalkostenaufschlag angesetzten Plankapitalkosten mit den Ist-Kapitalkosten 2018 beizufügen. Stromnetzbetreiber haben dagegen die Messstellenbetriebskosten/-erlöse zu ermitteln, welche durch Messeinrichtungen nach dem Messstellenbetriebsgesetz ersetzte konventionelle Zähler den regulierten Bereich „verlassen“.

## Marktstammdatenregister: Ende 2020 ist eine „Bugwelle“ an Prüfungsfällen für Netzbetreiber zu erwarten

Das Thema Marktstammdatenregister konnte man bis Anfang dieses Jahres durchaus ignorieren, da viele Auslegungsfragen und Fristen noch ungeklärt und insbesondere die Produktivsetzung des von der Bundesnetzagentur zu erstellende Internetportal mehrfach verschoben wurde. Seit dem 31.1.2019 ist das Internetportal <https://www.marktstammdatenregister.de/MaStR> nun jedoch online und für jedermann einzusehen.

Das Marktstammdatenregister soll einen umfassenden Überblick über die Anlagen und Akteure des deutschen Strom- und Gasmarktes geben. Alle Anlagenbetreiber müssen sich und ihre Anlagen (insbes. Windkraft- und Solaranlagen, KWK-Anlagen, Batteriespeicher, Notstromaggregate und konventionelle Kraftwerke) registrieren. Betroffen sind ca. 2 Mio. Anlagen. Die meisten Akteure wie Anlagenbetreiber, Netzbetreiber, Strom- und Gashändler sind verpflichtet, sich selbst und ggf. ihre Anlagen zu registrieren.

Für Neuanlagen gilt nach deren Inbetriebnahme eine einmonatige Frist zur Registrierung. Für Bestandsanlagen, die vor dem Start des Marktstammdatenregisters in Betrieb gegangen sind, gilt grundsätzlich eine zweijährige Frist ab Start des Webportals, d.h. **bis zum 31.1.2021**. Nicht-EEG- und KWKG-Anlagen mit einer Inbetriebnahme vor dem 1.7.2017 sind abweichend schon bis zum **31.7.2019** einzutragen. Sofern Anlagen nicht in den vorgegebenen Fristen erfasst werden, ist der Netzbetreiber verpflichtet, stufenweise die Zahlungen nach dem EEG oder dem KWKG einzustellen. Weitere Informationen finden Sie hier: <http://www.bundesnetzagentur.de/mastr>.

Die Netzbetreiber haben nach Eintrag einer Anlage in ihrem Netzgebiet innerhalb von 4 Wochen die sogenannte Netzbetreiberprüfung durchzuführen, d.h. die Angaben des Anlagenbetreibers sind unter Nutzung des Internetportals zu prüfen, ggf. zu bemängeln, erneut zu prüfen und zu dokumentieren. Eine Vergütung ist hierfür nicht vorgesehen. Da sehr umfangreiche Daten zu prüfen sind, die zuvor nicht zu erheben waren (Koordinaten, Dachneigung, Ausrichtung, etc), sind Kapazitäten einzuplanen, um die Prüfungen fristgerecht abschließen zu können. Rein rechnerisch ist in den nun laufenden Fristen mit mehr als 4.000 Neueinträgen je Arbeitstag zu rechnen; angesichts des Fristendes für Altanlagen zum 31.1.2021 ist jedoch eher eine „Bugwelle“ von Prüfungen Ende 2020/Anfang 2021 zu erwarten.

## Mehr Zeit für die Anfertigung von Steuererklärungen für Veranlagungen ab 2018

Mit dem Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens vom 18.7.2016 ist die Frist zur Abgabe von Steuererklärungen ab dem Veranlagungszeitraum 2018 für alle Steuerpflichtigen von bisher fünf Monaten auf sieben Monate verlängert worden (§ 149 Abs. 2 AO), d.h. Steuererklärungen sind grundsätzlich **bis 31.7. des Folgejahres** einzureichen. Für Steuerpflichtige, deren Steuererklärungen durch Angehörige des steuerberatenden Berufs erstellt werden, wird die bisher bis 31.12. des Folgejahres geltende Frist ebenso um 2 Monate **auf Ende Februar des Zweitfolgejahres** verlängert, d.h. Steuererklärungen für das Jahr 2018 sind dann bis zum 29.2.2020 abzugeben. Für die Finanzverwaltung besteht jedoch die Möglichkeit, Erklärungen früher anzufordern (Vorweganforderung). Mit der Verlängerung der Abgabefristen sind die Sanktionen bei Fristversäumnis jedoch verschärft worden. Insbesondere ist bei einer verspäteten Abgabe nun gesetzlich vorgeschrieben, Verspätungszuschläge zu berechnen (§ 152 AO). Bisher lag dies im Ermessen der Finanzbehörde.

Bei Fragen und Anmerkungen treten Sie gern mit uns in Kontakt:



Unternehmens- und Steuerberatung Kortmüller  
Robert-Beike-Straße 7  
48282 Emsdetten  
Tel. 02572 94 73 88 7  
[mail@kortmoeller.de](mailto:mail@kortmoeller.de)  
<http://www.kortmoeller.de>

---

## Hinweise:

Mit dem kostenlosen Newsletter "Energiewirtschaft und Regulierung" informiert die Unternehmens- und Steuerberatung Kortmüller kompakt über wesentliche Entwicklungen auf den Energiemärkten und weist auf gesetzliche Neuerungen und anstehende Abgabefristen hin. Ein Anspruch auf Vollständigkeit besteht nicht. Fehler und Irrtümer vorbehalten.

Der Newsletter richtet sich an Vertreter von Energieversorgungsunternehmen, Strom- und Gasnetzbetreibern sowie energieintensiven Unternehmen und erscheint zwei- bis dreimal jährlich.

Die Beiträge dieser Publikation sind lediglich für Informationszwecke unserer Mandanten bestimmt und stellen keine Handlungsempfehlungen für den Einzelfall dar. Sie ersetzen insbesondere keine inhaltliche Auseinandersetzung mit möglicherweise vorliegenden eigenen Gegebenheiten. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

Es gelten die Datenschutzhinweise der Unternehmens- und Steuerberatung Kortmüller. Wenn Sie den Newsletter nicht weiter beziehen möchten, klicken Sie auf den folgenden Link oder kopieren Sie den nachfolgenden Text in Ihren Browser: <http://www.kortmoeller.de/newsletter/abmeldehinweis/>.